Anlage 2

Anregungen von Trägern öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)

1. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
Schreiben vom 30.05.2011

Beschlussvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
Schreiben vom 06.06.2011

Beschlussvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. RSAG mbH, Siegburg, Schreiben vom 15.06.2011

Beschlussvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abwägung und Begründung
Alle Grundstücke liegen direkt an einer ausreichend bemessenen Erschließungsstichstraße. Die geplante Wendeanlage ist zum Wenden der Müllfahrzeuge geeignet. Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet.

4. Erftverband, Bergheim, Schreiben vom 20.06.2011

Beschlussvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung
Die Erschließung und Anschlüsse an die öffentliche Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der Realisierungsmaßnahmen durch den Investor hergestellt.
Das hydrogeologische Gutachten hat das Ergebnis, dass eine Regenwasserversickerung aufgrund der Bodenverhältnisse zu Problemen führen kann. Da es sich bei den Baugebieten um Flächen handelt, die bereits vor dem gemäß § 51a LWG festgesetzten Datum bebaut waren, ist hier nicht die Pflicht zur Versickerung oder Verdunstung vor Ort vorgegeben. Trotzdem wird auch weiterhin versucht, Niederschlagswasser in die anschließenden Grünflächen zur Versickerung einzuleiten. Aufgrund der gegebenen Situation setzt der Bebauungsplan fest, dass das anfallende Niederschlagswasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft-Eitorf, Schreiben vom 22.06.2011

Beschlussvorschlag

Nach Prüfung der angeregten grundsätzlichen Planänderung und auf der Grundlage der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird an der Planung weiterhin festgehalten. Den Belangen des Waldabstandes wird im Rahmen bestehender Vereinbarungen Rechnung getragen.

Die Hinweise bezüglich der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Kottenforst sowie der zu erwartenden Störungen von zu untersuchenden Arten wie Habicht, Wespenbussard und Springfrosch sind durch die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung hinreichend gewahrt.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Abwägung und Begründung

Die Belange des Waldes, Naturschutzes und des FFH-Gebietes Kottenforst werden im Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bearbeitet und bewertet. Es werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt. Die im LFB integrierte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten Konflikte mit artenschutzrechtlichen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die das Plangebiet umschließenden Schutzgebiete (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) sind infolge der Umsetzung der Planung nicht ersichtlich.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist als Teil der gesamten Umweltprüfung im Kapitel 10 (Seiten 51 – 54) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 erarbeitet worden.

In der Stufe I, der FFH-Vorprüfung (Screening) kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" keine erheblichen nachteiligen Veränderungen oder Störungen für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld verbunden sind. Die Funktionen der Gebiete für die im Schutzzweck benannten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als maßgebliche Bestandteile werden nicht eingeschränkt, die Erhaltungsziele der Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete lassen sich offensichtlich ausschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Im Kapitel 9 (Seiten 34 - 50) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß der VV-Artenschutz vom 13.04.2010 vorgenommen worden.

Im Zuge der Prüfung sind auch die in der Stellungnahme genannten Arten Springfrosch (Seite 39), Habicht und Wespenbussard (Seite 47) behandelt worden mit dem Ergebnis, dass für die genannten Arten keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.
Zur Bebauung im Sicherheitsabstand von 35 m zum Waldrand gibt es eine Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Staatliche Forstamt Kottenforst,, vom 11.10.1991 / 28.1.1992, die bei Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Waldbesitzer eine Bebauung wie im Bestand vorhanden zulässt. Zur Sicherung dieser Ansprüche wurde eine Grunddienstbarkeit hierzu in das Grundbuch eingetragen (06.01.1992).

6. Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim, Schreiben vom 24.06.2012

Beschlussvorschlag

Nach Prüfung der angeregten grundsätzlichen Planänderung und nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird an der Planung weiterhin festgehalten. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Abwägung und Begründung

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu § 1 Abs. 5 BauGB. Die Umnutzung bestehender Gewerbeflächen zu Wohngebieten steht nicht im Widerspruch zur nachhaltigen Stadtentwicklung, sondern verfolgt genau diese Ziele der Weiternutzung von Brachflächen. Auch der § 1 Abs. 5 BauGB sieht Eigentumsbildung, hier in Form von Einfamilienhäusern, für weite Bevölkerungsgruppen vor. Die Einwohnerentwicklung der Stadt Meckenheim hängt gerade heute in Zeiten hoher Wohnungsnachfrage im Bonner Raum und weiten Teilen des Rhein-Sieg-Kreises davon ab, möglichst breit gefächerte Angebote zu liefern. Waldnahe, d. h. naturnahe Grundstücke sind im Plangebiet ein Alleinstellungsmerkmal, das auch eine hohe Nachfrage nach derartigen Wohnsituationen erwarten lässt. Die Nachteile der dezentralen Bebauung werden durch diese besonderen Qualitätsmerkmale kompensiert. Da durch die bereits vorhandene Bebauung dieses Gebiet in die Erschließung einbezogen ist, werden für die Stadt Meckenheim keine zunehmenden Infrastrukturkosten erwartet.

Die für eine Wohnbebauung anstehenden Flächen sind seit Jahrzehnten flächenhaft versiegelt und gewerblich genutzt. Sie sind deshalb im Flächennutzungsplan als Bauflächen enthalten und als solche auch in Privateigentum. Derzeit gibt es außer einem Ankauf keine Möglichkeit, das Gebiet anders als durch bauliche Nutzungen weiter zu entwickeln. Ein Ankauf dieser Flächen durch die Stadt Meckenheim, Verbände oder Naturschutzorganisatoren erscheint derzeit nicht möglich. Die Flächen durch bauleitplanerische Festsetzungen mit einem Bauverbot als Grünfläche, Waldfläche o. ä. anzuweisen würde in Anbetracht des bestehenden Planungsrechts zu erheblichen Planungsschadensansprüchen gegenüber der Stadt Meckenheim führen und ist deshalb nicht vorstellbar.

Nach Prüfung und Abwägung dieser Möglichkeiten bleibt die Frage, welche Art der baulichen Nutzung verträglicher erscheint als die bestehende Nutzung als Gewerbegebiet.

Hier ist festzustellen, dass Wohngebiete, die mit ein- bis zweigeschossigen Häusern bebaut wurden durch

- geringere Versiegelung
- kleinere Gebäudeeinheiten
- großzügige Gartennutzung
- keine Verursachung von Schwerlastverkehr
- keine Emissionen

gegenüber den üblichen uneingeschränkten Gewerbegebietsverträglichen Nutzungen deutlich weniger Probleme verursachen und sich in die vorhandenen Strukturen besser einfügen.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird deshalb an der Planung weiter festgehalten.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und in den

textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes exakt und eindeutig festgesetzt.

Die Prüfung der Durchführung und Pflege der Maßnahmen erfolgt im für die Stadt Meckenheim üblichen Rahmen.

Zur Prüfung der Lärmsituation durch die Außengastronomie am Bahnhof Kottenforst wurde ein Schallgutachten erstellt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Gutachtens setzt der Bebauungsplan eine mindestens 2,5 m hohe, ca. 80 m lange Lärmschutzwand fest, so dass diese Belange in der Planung berücksichtigt werden.

7. Rhein-Sieg-Kreis – Regional-/Bauleitplanung, Siegburg
Schreiben vom 04.07.2011

Beschlussvorschlag

Zu Altlasten und Bodenschutz: Die Hinweise werden in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen.

Zu Immissionsschutz: Geruchs- und Staubimmissionen: Da der Reitplatz und die zu den Gleisanlagen gelegenen Flächen nicht mehr durch Pferde genutzt werden, entfallen die Bedenken und Hinweise. Durch den Bebauungsplan werden auf diesen Flächen Wohnnutzungen festgesetzt, so dass auch zukünftig eine Pferdehaltung auf diesen Flächen ausgeschlossen werden kann.

Zu Natur und Landschaft: Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist als Teil der gesamten Umweltprüfung im Kapitel 10 (Seiten 51 – 54) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 erarbeitet worden.

In der Stufe I, der FFH-Vorprüfung (Screening) kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" keine erheblichen nachteiligen Veränderungen oder Störungen für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld verbunden sind. Die Funktionen der Gebiete für die im Schutzzweck benannten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als maßgebliche Bestandteile werden nicht eingeschränkt, die Erhaltungsziele der Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete lassen sich offensichtlich ausschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Im Kapitel 9 (Seiten 34 - 50) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß der VV-Artenschutz vom 13.04.2010 vorgenommen worden.

Im Zuge der Prüfung sind auch die in der Stellungnahme genannten Arten Springfrosch (Seite 39), Habicht und Wespenbussard (Seite 47) behandelt worden mit dem Ergebnis, dass für die genannten Arten keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.

Abwägung und Begründung

Zu Altlasten und Bodenschutz: Die gewerbliche Vornutzung des Plangebietes wird in der Begründung zum Bebauungsplan an vielen Stellen dargestellt und erläutert. Der Altstandort und das Thema möglicher Bodenverunreinigungen werden in der Begründung näher beschrieben. Ein Hinweis auf das Verhalten beim Auffinden möglicher Bodenverunreinigungen ist im Bebauungsplan unter den Hinweisen bereits enthalten.

Zu Immissionsschutz: Der in der Plangrundlage des Übersichtsplanes noch enthaltene Reitplatz ist hier nicht mehr vorhanden. Der Bebauungsplan setzt hier Mischgebiet fest.

Für die nördlichen Bereiche besteht die Gebietsausweisung als allgemeines Wohngebiet. In diesem Gebiet ist nach § 4 BauNVO Pferdehaltung ausgeschlossen. Insofern ist eine Konfliktsituation hier nicht erkennbar. Von zusätzlichen Gutachten kann deshalb abgesehen werden.

Zu Natur und Landschaft: Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutz- und FFH-Gebiet Kottenforst sowie die hier möglicherweise vorkommenden geschützten Arten sind in den Kapiteln 9 und 10 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags gemäß der hierfür anzuwendenden Verwaltungsvorschriften untersucht und dargelegt worden.

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften sind nicht zu erwarten.

8. <u>DB Services Immobilien GmbH, Köln, Schreiben vom 11.07.2011 (Eingang)</u>

<u>Beschlussvorschlag</u>
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine Flächen der DB AG von der Planung betroffen sind, entfällt eine weitere Abwägung.

<u>Abwägung und Begründung</u>
Der Bebauungsplan bezieht keine Flächen der DB AG ein. Somit werden die Planungen der DB Kommunikationstechnik weder berührt noch behindert.

9. <u>Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:</u>

- Gemeinde Alfter
- Straßen NRW -Regionalniederlassung Ville-Eifel-, Euskirchen
- Wahnbachtalsperrenverband
- NETCOLOGNE, Ges. f. Telekommunikation mbH, Köln
- Polizeipräsidium Bonn -Direktion Verkehr-
- Amprion GmbH, Dortmund
- Stadt Rheinbach
- Bezirksregierung Köln -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-
- RWE Westfalen-Weser-Ems-Netzservice, Dortmund
- Regionalgas Eusksirchen
- Unitymedia Group -Netzplanung-, Kerpen

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 2

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
61

Stadtplanung
Christoph Lobeck
Bahnhofstraße 22
Zimmer-Nr.:0.29
53340 Meckenheim
Tel.: 02225/917-195
Fax: 02225/917-68115
christoph.lobeck@meckenheim.de

25.05.2011
Mein Zeichen:CL

An die
Träger öffentlicher Belange
gemäß beigefügter Liste

Eingegangen
30. MAI 2011
R

Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst", 2. Änderung, 47. Änderung FNP

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst", sowie die parallel verlaufende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1 und 4) BauGB beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.

Als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch diese Planung berührt sein kann, will ich Sie gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Zu Ihrer Informatio
beigefügt:

1) Geltungsb
zur 47. Änd
fahren.
2) Vorentwurf
3) Entwurf de
4) Begründun
47. Änderu
5) Umweltberi
6) Landschaft

Sta

Bahnhofstraße 22, 53340 M
(0 22 25) 917 - 0
(0 22 25) 917 - 100
stadt.meckenheim@n

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR Aktenzeichen:

RMR Nicht 000557 RMR betroffen

ACHTUNG neue Fax-Nummer: ~~02236-8913~~-3-269

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Anregungen zum Verwaltungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 2

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
- Herr Christian Lobeck

Postfach 1180

53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
08. JUNI 2011
EINGANG

Kreisstelle
☐ **Rhein-Erft-Kreis**
☐ **Rhein-Kreis Neuss**
☒ **Rhein-Sieg-Kreis**
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:
Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
BPlan Meckenheim Nr. 102 06.06.2011.doc
Köln 06.06.2011

AZ.: 25.20.40-SU

47. Änderung FNP
Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“, 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Bauausführung und auch der späteren Bewohnung ist sicherzustellen, dass auf den landwirtschaftlichen Verkehr keine Erschwernisse zukommen. Die Flerzheimer Allee, hier auch im Kreuzungsbereich der DB-Strecke, in Richtung Lüftelberg stellt eine wichtige Wirtschaftswegeverbindung für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 3 der Anlage 2

RSAG

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
17. JUNI 2011
EINGANG

Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

15.06.2011

Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“, 2. Änderung, 47 Änderung FNP
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 25.05.2011

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder –hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden **(siehe Beiblatt).**

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

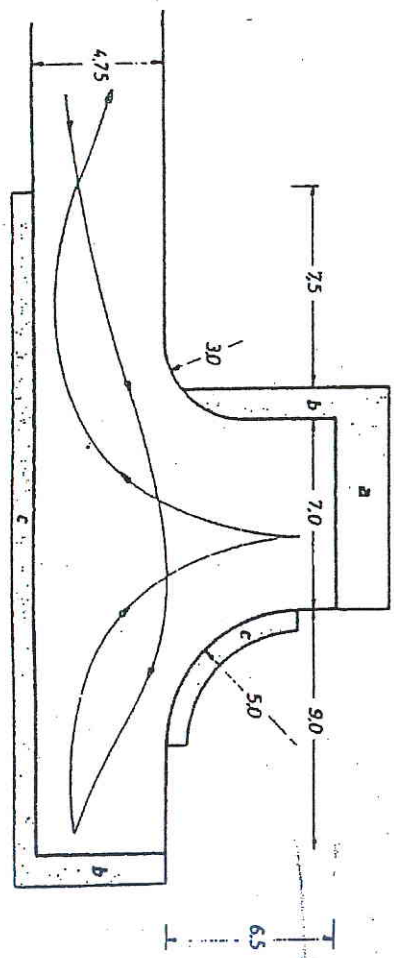
Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

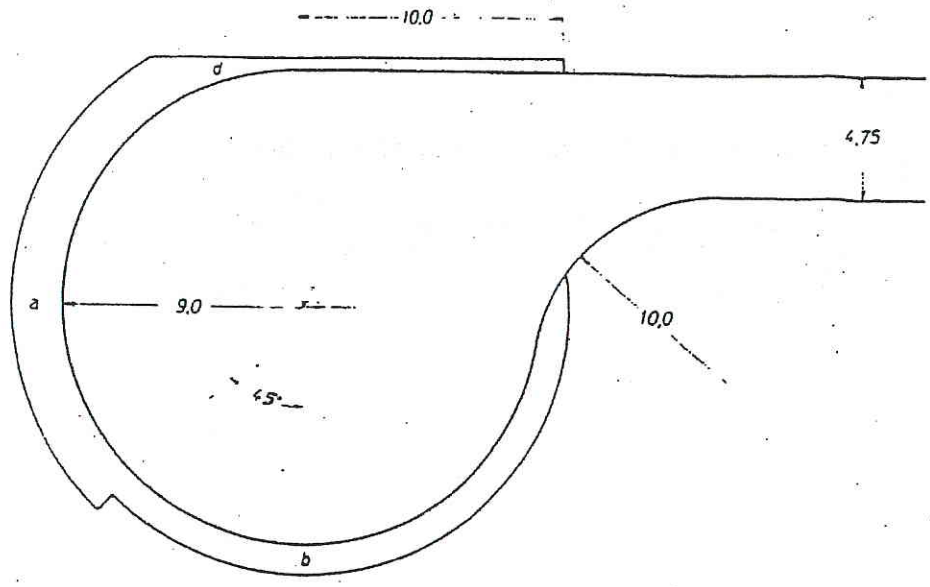
Mit freundlichen Grüßen

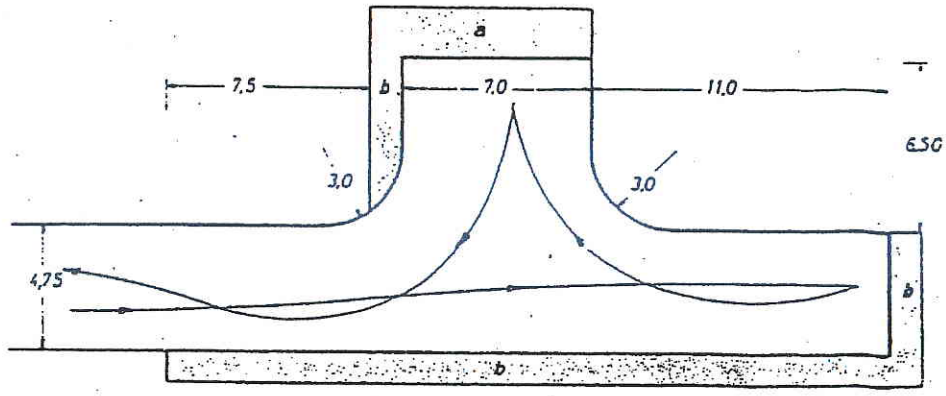
Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa. i. A.
Michael Dahm Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



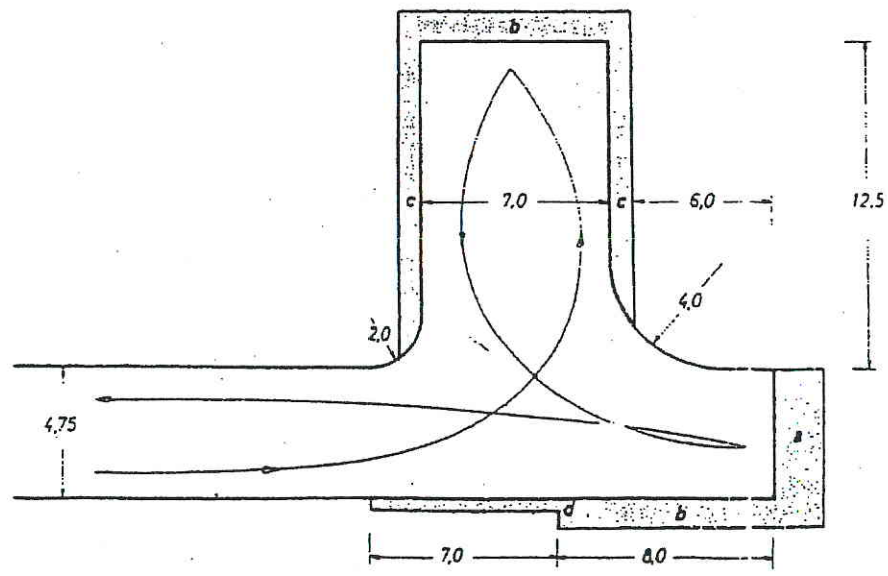




Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

- *a = 2,0 m (Fahrzeugheck)*
- *b = 1,2 m (Fahrzeugfront)*
- *c = 0,8 m (vorn links/rechts)*
- *d = 0,4 m (seitlich links/rechts)*



Bereich Abwassertechnik

Erft Verband
Wasserwirtschaft
für unsere Region.

Stadt Meckenheim
24. JUNI 2011
EINGANG

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 2

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
61
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung	Technische Dienste
Ihr Ansprechpartner	Sascha Gündel
Durchwahl	(0 22 71) 88-12 56
Telefax	(0 22 71) 88-19 10
E-Mail	bauleitplanung @erftverband.de
Unser Zeichen	A1/101-100
Aktenzeichen	TB 80502

Bergheim, 20. Juni 2011

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" und der damit verbundenen 47. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Zeichen: CL, Ihr Schreiben vom 25.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Bebauungsplanes sind zurzeit keine öffentlichen Kanäle vorhanden. Somit ist die Erschließung nicht gesichert. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1145.

Aus gewässertechnischer Sicht wird die geplante Prüfung, ob eine Versickerung des im Plangebiet des Bebauungsplanes 102 anfallenden Niederschlagswassers möglich ist, begrüßt. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Versickerung nicht möglich ist, sollte je Hauseinheit die Sammlung und Nutzung einer Zisterne festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung (auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen), zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Heidermann

Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach
DVGW ISO 9001 DVGW ISO 14001
Qualität- und Umweltmanagement

DWA TSM BESTÄTIGT
Technisches Sicherheitsmanagement

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim

christoph.lobeck@meckenheim.de

22.06.2011
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 9216-63
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 9216-85

ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst", 2. Änderung, 47. Änderung FNP

Ihr Schreiben vom 25.05.2011

Sehr geehter Herr Lobeck,

in den für Nordrhein-Westfalen geltenden forst- und baurechtlichen Bestimmungen gibt es nach meiner Kenntnis keine konkreten Vorgaben für den Sicherheitsabstand zwischen Bebauung und Wald.
Die grundsätzliche Notwendigkeit für einen solchen Sicherheitsabstand ergibt sich für mich aus dem

- § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch, der bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Berücksichtigung der „allgemeinen Anforderungen an ... die Sicherheit der Wohnbevölkerung ..." fordert, und dem
- § 3 der Landesbauordnung NRW, hiernach sind „Bauliche Anlagen ... so anzuordnen, zu errichten...,dass ... insbesondere Leben, Gesundheit ... nicht gefährdet wird".

Nach dem BPlan-Entwurf haben die Wohngebäude zu der angrenzenden Waldfläche einen Abstand von ca. 15 bis 20 Metern (siehe auch Skizze mit eingezeichneter Waldfläche nicht maßstabsgetreu).

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

Dieser Abstand kann meines Erachtens nicht als ausreichender Sicherheitsabstand gelten.



Der Sicherheitsabstand zum Wald sollte grundsätzlich mindestens der Höhe entsprechen, die die Bäume im Waldrandbereich erreichen können. Nach meiner Einschätzung ist hier ein Mindestabstand von 35 Metern erforderlich.

Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,

- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Bei einem unzureichenden Sicherheitsabstand kann der Bau der Häuser zwangsläufig mit ständigen „Eingriffen" im Waldrandbereich verbunden sein

Bei solchen Maßnahmen muss - je nach Stärke des „notwendigen Eingriffes" - mit Folgeschäden für den Waldbestand (durch Windwurf bzw. Sonneneinstrahlung) gerechnet werden, da hier die schützenden Traufbäume zur Hauptwindrichtung bzw. zur Seite mit der intensivsten Sonneneinstrahlung entfernt werden.

Es ist also zu befürchten, dass sich durch die geplante neue Bebauung – früher oder später - der jetzige Charakter des Waldgebietes mit einem ausgeprägten Waldtrauf vollständig verändert, da bei einer Nutzung der Flächen zu Wohn- und Schlafzwecken, eine potentielle Gefährdung der dort lebenden Menschen höher einzustufen ist, als bei einer gewerblichen Nutzung.

Weitere Beeinträchtigungen für den Waldlebensraum ergeben sich zwangsläufig durch den vermehrten Anfall von Erholungs- und Hausmüll, der erfahrungsgemäss durch die erhöhte Besiedlungsdichte zu erwarten ist.

Durch die geplante Umwidmung der Fläche von einem Gewerbegebiet (Sägewerk) hin zu einer Wohnbebauung ist eine Beeinträchtigung der Waldflächen zu erwarten.

Außerdem sind mE Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Kottenforst und der jeweiligen Lebensraumtypes nicht auszuschließen und von beiden betroffenen Fachbehörden der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises zu beurteilen. Die gutachtliche Aussage im LBP reicht hier mE nicht aus. Gleiches gilt für die Aussage zu artenschutrzrechtlichen Belangen des LBP, da alleine durch ein erhöhtes Erholungsaufkommen eine Störung der Populationen von zu untersuchenden Arten wie Habicht, Wespenbussard, Springfrosch,....zu erwarten ist.

Mit Blick auf die oben aufgezeigten Probleme bitte ich um eine grundsätzliche Prüfung, ob der Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel Wohnbebauung weiter verfolgt werden sollte. Ich rege an, die Flächen aufgrund der Lage alternativ in ein Ausgleichsflächenkonzept zum Beispiel für den Kiesabbau mit einzubeziehen.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen." wird hingewiesen.

Mit Blick auf nachstehendes Verkaufsprospekt (hier nur die 1. Seite als Bild eingefügt) das mir zufällig bekannt geworden ist, stellt sich die Frage, wie Grundstücke in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren mit offenen Ausgang bereits auf dem Markt angeboten werden können.



Der Rhein-Sieg-Kreis und die Satdt Bonn -Untere Landschaftsbehörde- erhalten eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 6 der Anlage 2

Naturpark Rheinland

Zweckverband
Naturpark Rheinland
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon (02271) 8342 -10 bis -12
Fax (02271) 83 23 18
info@naturpark-rheinland.de
www.naturpark-rheinland.de

Naturpark Rheinland • Willy-Brandt-Platz 1 • 50126 Bergheim

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
27. JUNI 2011
EINGANG

Ansprechpartnerin:	Telefon:	E-Mail:	Ort, Datum:
Frau Hansmeier	-42 01	hansmeier@naturpark-rheinland.de	Bergheim, 24.06.2011

Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst", 2. Änderung, 47. Änderung FNP

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmeplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 und der ihm übertragenen Aufgagen und Pflichten Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt große Bedenken gegen die Wohnbebauung am Bahnhof Kottenforst.

Begründung:
Das Bauvorhaben steht im Widerspruch zu § 1 (5) BauGB, der eine nachhaltige Stadtentwicklung in der Bauleitplanung vorschreibt. Die geplante Wohnbebauung am Bahnhof Kottenforst ist weder sozial, wirtschaftlich noch ökologisch nachhaltig:
Die Einwohnerentwicklung ist seit 2006 in Meckenheim rückläufig. Prognosen gehen bis 2025 von einem Rückgang von 7% gegenüber 2006 aus (Statistisches Landesamtes NRW (IT NRW), siehe Wegweiser Kommune Bertelsmann Stiftung). Langfristig ist eine dezentrale Bebauung am Bahnhof Kottenforst in Hinblick auf die zu erwartenden Infrastrukturfolgekosten für die Stadt Meckenheim wirtschaftlich nicht sinnvoll, auch wenn kurzfristig hohe Einnahmen mit der Inwertsetzung der Flächen erzielt werden. Auch aus sozialer Sicht ergibt sich für das Bauvorhaben keine Rechtfertigung: Die Baugrundstücke mit der privilegierten Lage im Kottenforst sprechen lediglich einkommensstarke Bevölkerungsgruppen an, zu denen in der Regel keine Familien mit Kindern zählen (zumal die soziale Infrastruktur am Standort weiträumig fehlt). Familien gelten als Voraussetzung für eine stabile demographische Entwicklung.

Das Plangebiet befinden sich in einem Grünkorridor, welcher den Kottenforst und die westlich angrenzende Ville verbindet. Die Vernetzung dieser beiden Großwaldgebiete, welche laut Maßnahmeplan des Zweckverbands zur Kernzone des Naturpark Rheinland zählen, ist bereits durch den Quarzkiesabbau bei Buschhoven gefährdet. Mit dem Ausbau der Wohnbebauung am Bahnhof Kottenforst würde der Grünkorridor - trotz der geplanten grünordnerischen Festsetzungen im B-Plan - weiter verengt.

QUALITÄTS NATURPARK
NATURPARK.2009 NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Zweckverband Naturpark Rheinland empfiehlt daher Ausgleichsmaßnahmen, welche die Vernetzung zwischen Ville und östlichem Kottenforst verbessern und insbesondere den schmalen Grünkorridor stärken. Geeignete Maßnahmen könnten z.B. die Sicherstellung einer Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten „Waldville" und „Kottenforst" im nördlich angrenzenden Gebiet sein. Alternativ empfehlen wir die Implementierung eines Grünkorridors innerhalb des Plangebietes, der die Durchlässigkeit von West nach Ost gewährleistet und zulasten einer Reduzierung von Wohngebäuden geht.
Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die vorsehen, dass je ein Obst- bzw. Laubbaum auf „ausreichend großen privaten Grundstücken" (Umweltbericht, S. 21) gepflanzt werden soll, steht der Naturpark Rheinland kritisch gegenüber. Fraglich ist, wie groß das Grundstück sein muss und wie die Stadt Meckenheim die Durchführung der Maßnahme und die Pflege kontrollieren wird.

Der Naturpark Rheinland empfiehlt der Stadt Meckenheim die Gewerbeflächen am Bahnhof Kottenforst als Reserveflächen für den ökologischen Ausgleich in Betracht zu ziehen. Dadurch können Eingriffe seitens der Stadt an dieser Stelle ausgeglichen werden. Dass die Gewerbeflächen stattdessen als Wohngebiet entwickelt werden, um die bestehende Wohnbebauung zu komplettieren (vgl. Begründung S. 2), ist kein haltbares Argument.

Im Übrigen ist zu prüfen, in wieweit die Lärmschutzvorgaben der Außengastronomie am Bahnhof Kottenforst mit der geplanten Wohnbebauung harmonisieren. Der wirtschaftliche Betrieb der Gastronomie im denkmalgeschützten Bahnhof darf durch eine zukünftige Wohnbebauung nicht gefährdet werden, da der Bahnhof ein überregional bekanntes Ausflugsziel darstellt.

Im Auftrag



Hansmeier

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 7 der Anlage 2

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
07. JULI 2011
EINGANG

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
Christian Koch
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2566
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
25.05.2011 CL	61.2 – Ko.	04.07.2011

47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim und Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst", 2. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen.

Altlasten und Bodenschutz

Der umweltgeologischen Erstbewertung des Büros Spitzlei & Jossen vom 31.01.2011 entsprechend wird empfohlen, weitere Untersuchungen im Umfeld der auffälligen Bohrung (BS 6) durchzuführen, um die kontaminierte Fläche einzugrenzen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Sanierungsmaßnahme erforderlich ist.

Diese ergänzende Begutachtung kann parallel zur Fortführung des Planverfahrens bis zur erneuten Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB durchgeführt werden. Hierbei wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine eventuell erforderliche Sanierungsmaßnahme in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer oder Investor zu vereinbaren. Siehe hierzu auch den RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005 *„Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren"*.

Unabhängig vom Ergebnis der weiteren Untersuchungen wird angeregt, einen Hinweis auf die gewerbliche Vornutzung des Geländes (Altstandort) in den Bebauungsplan aufzunehmen und zu erläutern, dass trotz durchgeführter orientierender Untersuchung kleinere lokal begrenzte Bodenverunreinigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können (siehe die Ausführungen in Kap. 6.3 des Gutachtens). Ergänzend kann die folgende Formulierung hinzugefügt werden:

„Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, als zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Ggf. ist ein sachverständiger Gutachter mit der Untersuchung der Verunreinigung (Kontamination) zu beauftragen (d. h. räumliche Eingrenzung des Schadens, Entnahme von Bodenproben und Veranlassung von Analysen).

Das Untersuchungsprogramm ist in Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz durchzuführen."

Immissionsschutz

Unmittelbar westlich der geplanten Wohnbaufläche ist in den Planunterlagen ein Reitplatz eingezeichnet. Laut Begründung werden die rückwärtigen, an die Hausgärten angrenzenden und zu den Gleisanlagen gelegenen Flächen als durch Pferde beweidetes Grünland genutzt. Weiterhin liegen im nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes, die jedoch nicht Bestandteil des Änderungsbereichs sind, Pferdeweiden. Das geplante WA-Gebiet ist somit an mindestens 2 Seiten umgeben von Pferdehaltung. Da durch diese Planungen Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander treffen, kann dies künftig zu Konflikten hinsichtlich Geruchs- und Staubimmissionen führen.

1. Geruchsimmissionen

Nach Feststellungen in gerichtlichen Entscheidungen liegt die Geruchswahrnehmungsschwelle einer Pferdehaltung mit Dunglege je nach Zustand der Einrichtungen, Jahreszeit, Temperatur und Witterung zwischen 10 m und 70 m, aber auch deutlich darüber (z. B. Urteil des VGH Mannheim vom 10.10.2003, AZ.: 5 S 1692/02). Der Abstand des geplanten Wohngebietes zum Reitplatz liegt in diesem kritischen Bereich.

Auf den Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG wird verwiesen. Es wird empfohlen, hierzu die Auswirkungen der vorhandenen Pferdehaltung auf das Schutzgut Mensch im Plangebiet durch Geruchsimmissionen zu untersuchen. Dabei sollte auch der Bestandschutz unter Berücksichtigung der typisierenden Betrachtungsweise geklärt werden, z. B. Dungstätte, Reitplatz, Stallanlagen.

Die Beurteilung erfolgt nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -). Nach Nr. 3.1 der GIRL sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG - angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden - in Wohngebieten 10 % der Jahresstunden überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Konflikt durch Geruchsimmissionen selbst dann zu erwarten ist, wenn nachgewiesen werden sollte, dass der Immissionswert eingehalten wird. Trotz Einhaltung des Immissionswertes wäre nach Realisierung der Planung mit Nachbarbeschwerden zu rechnen.

2. Staubimmissionen

Von dem Reitplatz können außerdem Staubemissionen ausgehen, die zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Hinsichtlich der durch den Reitplatz verursachten Staubimmissionen sollte geprüft werden, ob und inwieweit im Rahmen der Planung die Durchführung von Minderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchten des Platzes) verpflichtend geregelt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Konflikt durch Staubimmissionen selbst dann zu erwarten ist, wenn regelmäßig Staubminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch dann wäre nach Realisierung der Planung mit Nachbarbeschwerden zu rechnen.

Natur und Landschaft

Der geplante Bereich für das Wohngebiet stellt eine Vergrößerung gegenüber dem bisherigen Bereich des Gewerbegebietes dar.

Für das in unmittelbarer Nähe liegende Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist von Beeinträchtigungen durch die geplante Wohnbebauung (Licht- und Lärmbelästigung) und durch eine zu erwartende intensive Freizeitnutzung der zukünftigen Bewohner auszugehen. Es wird daher empfohlen, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutz- und FFH- Gebiet und die hier möglicherweise vorkommenden, geschützten Arten nochmals eingehend zu untersuchen.

Im Auftrag

Koch

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 8 der Anlage 2

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.db.de/dbsimm

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141 3797
Telefax 0221 141 2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-KÖL-I1 Sa 10507

DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herr Lobeck
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
11. JULI 2011
EINGANG

Ihr Zeichen: CL

Ihre Nachricht vom 25.05.2011

2. Änderung des BP Nr. 102 "Bahnhof Kottenforst" sowie 47. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geeehrte Damen und Herren,

die DB Kommunikationstechnik plant auf dem von Ihnen angegebenen Grundstücksbereich zur Zeit folgende Baumaßnahme: **F 6235 48“ LWL-Kabel Bonn – Euskirchen (ESTW Kabeltrasse)**. Wir bitten Sie daher diese Maßnahme in Ihre Planungen einzubeziehen.
Darüber hinaus enthält der abgefragte Bereich das **F 3232 42“ F-Kabel Bonn – Euskirchen, GSM-R Standort im km 12,867 und FB-Kabel**. Werden die Anlagen auf der Fläche der DB AG von der Maßnahme nicht berührt bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.
Andernfalls stimmt die DB Kommunikationstechnik GmbH Bauarbeiten im betroffenen Bereich nur zu, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

- Bei baulichen Maßnahmen ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB KT notwendig. Eine solche ist mindestens 7 Tage vor Baubeginn schriftlich unter Angabe der Bearbeitungsnummer **504430390** bei der *DB Kommunikationstechnik GmbH, Netzadministration, Fax: 069/265-57811, E-Mail: netzadministration-w@deutschebahn.com* zu beantragen.

- Da mögliche Baumaßnahmen umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel und Anlagen erfordern, empfehlen wir eine zeitnahe Beauftragung dieser Arbeiten bei dem zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner: *DB Kommunikationstechnik GmbH, Vertrieb und Kundenbetreuung, Postfach 10 08 51, 45008 Essen, Fax: 069/265-21028, E-Mail: info.vertrieb-west@deutschebahn.com*.

- Bei Bauarbeiten sind die Forderungen des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sowie des Kabelmerkblattes strikt einzuhalten. Die beiliegende Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig von der bauausführenden Firma unterschrieben an die *DB*

...

Kommunikationstechnik GmbH, Vertrieb und Kundenbetreuung, Thea-Leymann-Str. 9, 45127 Essen zu senden.

- Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.07.2012. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

- Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Treten bei Arbeiten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und/oder Leitungen auf, ist umgehend die *DB Kommunikationstechnik GmbH , Disponent SB 4 Opladen-Süd, Deutz-Mülheimer Straße 109, 51063 Köln, Tel.: 0221/141-75342, Fax: 069/265-21806 zu informieren.*

Bei evtl. weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V. Bonner i.A. Sandkühler